

# Bekanntmachung

der Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst

Die Gemeindevertretung des Ostseeheilbades Zingst hat mit Beschlussnummer 104/09/18 vom 11.12.2018 die Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst nach § 47 (1) KV M-V öffentlich beraten und beschlossen.

Die Satzung wird hiermit nach § 47 (3) KV M-V bekanntgemacht. Gemäß § 47 (5) KV M-V liegt die Haushaltssatzung entsprechend den Regelungen des § 47 (4) KV M-V vom Erscheinungstag dieses „Zingster Strandboten“ an 14 Tage zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Zingst (im gekennzeichneten Auslageraum, neben Zimmer 12), Hanshäger Straße 1, 18374 Zingst in der Zeit von

Montag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Auf die Auslegung wird hiermit hingewiesen.

Der Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Zingst für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

#### 1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	<b>7.509.700 EUR</b>
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	<b>7.482.600 EUR</b>
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	<b>27.100 EUR</b>
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	<b>0 EUR</b>
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	<b>0 EUR</b>
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	<b>0 EUR</b>
b)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	<b>27.100 EUR</b>
	die Einstellung in Rücklagen auf	<b>0 EUR</b>
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	<b>0 EUR</b>
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	<b>27.100 EUR</b>

#### 2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	<b>7.031.200 EUR</b>
	die ordentlichen Auszahlungen auf	<b>6.530.700 EUR</b>
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	<b>500.500 EUR</b>
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	<b>0 EUR</b>

	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	732.300 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.942.300 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.210.000 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf (Entnahme Finanzmittelfonds)	2.050.200 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	340.700 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.709.500 EUR

festgesetzt.

## § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **0 EUR.**

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf **703.100 EUR**

## § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf **300 v. H.**
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **400 v. H.**
2. Gewerbesteuer auf **385 v. H.**

## § 6 Amtsumlage/Kreisumlage

Die Gemeinde Ostseeheilbad Zingst ist amtsfrei und kreisangehörig, deshalb ist dieser Paragraph nicht belegt.

## § 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt **44,53** Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## § 8 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt **24.190.297,40 EUR**  
und zum 31.12. des Haushaltsjahres **24.412.997,40 EUR.**

## § 9 weitere Vorschriften

### 9.1 Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit

9.1.1 Gemäß § 14 Abs. 1 werden folgende Aufwendungen hiermit von der **generellen** Deckungsfähigkeit in den Teilergebnishaushalten ausgenommen:

- Abschreibungen
- Einstellungen in Rücklagen/-stellungen
- Personalaufwendungen/Versorgungsaufwendungen
- Zentrales Gebäudemanagement
- Wohnungsverwaltung durch Wobau Barth (Strandstr. 11 und 44)
- Wohnungsverwaltung durch Wobau Barth für Kommunalwohnungen in der Hanshäger Str. und im

#### Hägerende

9.1.2 Gemäß § 14 Abs. 2 können Ansätze für Aufwendungen, die nicht nach Abs. 1 deckungsfähig sind, durch Haushaltsvermerk für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, soweit sie sachlich zusammenhängen. Dies gilt auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Finanzhaushalt. Innerhalb folgender Aufwandsarten gilt die gegenseitige Deckungsfähigkeit:

- Abschreibungen
- Einstellungen in Rücklagen/-stellungen
- Personalaufwendungen/Versorgungsaufwendungen
  - Zentrales Gebäudemanagement
  - Wohnungsverwaltung durch Wobau Barth (Strandstr. 11 und 44)
  - Wohnungsverwaltung durch Wobau Barth für Kommunalwohnungen in der Hanshäger Str. und im Hägerende

9.1.3 Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Auszahlungen für Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushalts für *gegenseitig deckungsfähig* erklärt.

9.1.4. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit desselben Teilhaushalts für *einseitig deckungsfähig* erklärt.

### 9.2. Haushaltsvermerke zur Zweckbindung

9.2.1. Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Mehrerträge aus Gebühren, Entgelten und sonstigen eigenen Erträgen des Gemeindehaushalt– ausgenommen Mehrerträge aus allgemeinen Zuwendungen und Umlagen – die Aufwendungsansätze des gleichen Teilhaushalts erhöhen können, da davon auszugehen ist, dass die Mehrerträge einen höheren Aufwand erfordern. (Anwendung u.a. für die Konten der internen Leistungsverrechnung) Der Haushaltsvermerk gilt gleichermaßen für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.

9.3. Festlegung der Wertgrenze für die Einzeldarstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionsvorhaben

9.3.1. Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 50.000 EUR für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

Zingst, 12.12.2018

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

Siegel